

Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher Dr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Im Falle höherer Gewalt - Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Verordnungsverrichtungen hat der Bezirker keinen Anspruch auf Herausgabe oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. —: Vierteljährlich M 2 30, bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 2.—, monatlich 70 Pf., —: durch die Post bezogen M 2 40 —:.

Amts-Blatt

des Amtsgerichts, des Stadtrates zu Pulsnitz und der Gemeindeämter des Bezirks.

Postfachkonto Leipzig 24127.

Inserate sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die sechsmal gespaltene Zeile (Rost's Zeilenm. 14) 25 Pf., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 20 Pf. Amtliche Zeile 55 Pf., außerhalb des Bezirks 65 Pf., Reklame —: 60 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt. —: Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 25% Aufschlag. Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachl. in Anrechnung.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz

umfassend die Ortsgemeinden Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhrsdorf, Bretzig, Hauswalde, Dhorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Zbiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf. Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr). Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 146

Sonnabend, den 7. Dezember 1918.

70. Jahrgang

Ämtliche Bekanntmachungen befinden sich auch auf der Beilage.

Ämtlicher Teil.

Zur Verhütung der Verschleppung von Tierseuchen infolge der Demobilisierung des Heeres wird hierdurch bis auf weiteres folgendes bestimmt:

1. Alles nach Sachsen eingeführte Klauenvieh ist, soweit es nicht binnen 2 Tagen geschlachtet wird, am Bestimmungsort mindestens 14 Tage lang abgefordert von anderem Klauenvieh unter Beobachtung zu stellen. Der Zutritt zu den Ställen (Standorten) ist abgesehen von Notfällen nur dem Besitzer der Tiere, dessen Vertreter oder den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und Tierärzten gestattet. Im übrigen ist der Besitzer in der Benutzung des unter Beobachtung stehenden Klauenviehs so lange nicht beschränkt, als sich an ihm keine Erscheinungen einer ansteigepflichtigen Seuche (§§ 9 und 10 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909) bemerkbar machen.

2. Die durch die Ausführungsverordnung vom 7. April 1912 in Verbindung mit der Verordnung vom 7. Juni 1914 (GBl. S. 160) geregelte bezirksärztliche Untersuchung des nach Sachsen eingeführten Klauenviehs hat, soweit es sich nicht um Tiere aus Sammelherden handelt, die vor ihrer Vereingelung bezirksärztlich untersucht worden sind, erst nach Ablauf der 14tägigen Beobachtung zu erfolgen.

Bei der Untersuchung eingeführter Rinder hat der Bezirksarzt eine längere Beobachtung von Tieren aus Gegenden zu veranlassen, die erfahrungsgemäß oder nach Seuchensichtberichten nicht frei von Lungenseuche oder Rinderpest sind.

3. Alles von Truppenteilen oder von anderer Seite mit polizeilicher Genehmigung abgegebene seuchenansteckungsverdächtige Vieh unterliegt nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der vorgeschriebenen polizeilichen Beobachtung mit diesen ergebenden Verkehrs- und Nutzungseinschränkungen, für deren Innehaltung der Besitzer der betreffenden Tiere verantwortlich ist.

4. Alle aus dem Felde oder aus besetzten Gebieten kommenden Hunde der Militärverwaltung, die in Privatbesitz übergeben, sind der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und 3 Monate lang einer polizeilichen Beobachtung dergestalt zu unterwerfen, daß die Hunde festgelaßt (angekettet oder eingesperrt) werden. Der Festgelaßte ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Maulkorb und Leine ist gestattet.

Ebenso sind alle von Heeresangehörigen oder Zivilpersonen aus dem Felde oder aus besetzten Gebieten nach Sachsen eingeführten Privathunde zu behandeln.

5. Pferdekadaver dürfen nur in Abdeckereien und den in § 8 der Verordnung vom 1. Juni 1912 (GBl. S. 288) genannten Anstalten beseitigt werden. Vor ihrer Beseitigung sind die Kadaver auf das Vorhandensein von Seuchen insbesondere Rot durch den Bezirksarzt, der zu diesem Zwecke das Weitere mit den Besitzern der Abdeckereien usw. zu vereinbaren hat, zu untersuchen. Soweit erforderlich können mit diesen Untersuchungen auch die Bezirksarztstellvertreter oder andere Tierärzte von den Ortshauptmannschaften auf Antrag der Bezirksärzte beauftragt werden.

6. In angemessener Zeit nach Friedensschluß hat eine ämtliche tierärztliche Durchsicht aller Viehbestände Sachsens auf das Vorhandensein von Seuchen stattzufinden, wovon Weiteres seinerzeit angeordnet werden wird.

7. Auf pünktliche und gewissenhafte Erfüllung der Anzeigepflicht bei Tierseuchen (§§ 9 und 10 des Viehseuchengesetzes) werden die Tierbesitzer im eigenen Interesse und mit Rücksicht auf das Allgemeinwohl hiermit noch besonders hingewiesen.

8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verhängt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

9. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, am 1. Dezember 1918.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium.

Nachdem durch den Aufruf des Rates der Volksbeauftragten an das deutsche Volk vom 12. November dieses Jahres (Reichsgesetzblatt Seite 1308) der Belagerungszustand aufgehoben worden ist, ist die Verordnung über **Tanzvergünstigungen** vom 8. Dezember 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1911 Seite 2) wieder in Kraft getreten.

Wenn hiernach auch das Tanzen im Allgemeinen wieder gestattet ist, so müssen doch diejenigen Tanzsäle, die gegenwärtig noch für militärische Zwecke gebraucht werden, den Militärbehörden auch weiterhin unter allen Umständen zur Verfügung gehalten werden. Eine Tanzverlängerung für diese Tanzstätten ist daher, soweit sie für militärische Zwecke gebraucht oder beansprucht werden, von den Ortspolizeibehörden zu versagen. Sobald die fortschreitende Demobilisierung eine Freigabe auch dieser Tanzstätten für das Tanzen möglich macht, hat sie unverzüglich zu erfolgen.

Dresden, am 4. Dezember 1918.

Ministerium des Innern.

Landwirtschaftliche Arbeiter!

Landwirtschaftliche Arbeiter, die bei ihren Arbeitgebern in Kost stehen, übersehen noch gar oft, wie dringend notwendig es ist, mit allen Lebensmitteln sparsam umzugehen, und daß die Arbeitgeber gezwungen sind, um schwerer Hungersnot in den Städten vorzubeugen, von den Erzeugnissen ihrer Wirtschaft soviel wie nur irgend möglich abzuliefern. Auch das landwirtschaftliche Gekühe muß sich hinsichtlich der Ernährung in die Verhältnisse schicken und darf an seine Kostgeber keine Anforderungen stellen, die diese nur unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen vermögen.

Kamen z, am 5. Dezember 1918.

Die Amtshauptmannschaft. Der Arbeiter- und Soldatenrat.

Allgemeine Ortskrankenkasse Dhorn. Ausschuß-Sitzung.

Sonntag, den 15. Dezember 1918, nachm. 5 Uhr im Obergasthof zu Dhorn.

Tagesordnung:

1. Wahl des Rechnungsausschusses.

2. Festsetzung des Voranschlages und Beitragserhebung für 1919.

Das Erscheinen sämtlicher Ausschußmitglieder ist dringend erforderlich.

Dhorn, den 6. Dezember 1918

Schäfer, Vorsitzender.

Ankündigungen aller Art

sind in dem „Pulsnitzer Wochenblatt“ von denkbar bestem Erfolg.

Zersplitterung oder Aufbau?

Von unserem Berliner Vertreter.

Es liegen Gerüchte um, daß Bestrebungen im Gange wären, eine Republik der süddeutschen Staaten, also mit Bayern, Württemberg und Baden und hierzu Rheinland zu bilden. Diese Gerüchte sind in den letzten Tagen verstummt; man hört nichts mehr von dem Ergebnis einer Konferenz, die zwischen dem unmaßgeblichen Vertreter der erwähnten deutschen Länder und dem Generalissimus Koch in Straßburg stattfand, sondern erhob aus allen deutschen Bundesstaaten, daß sie unentwegt (wenn auch wie Bayern) unter gewissen Garantien sich mit den übrigen deutschen Republiken zu einem deutschen Staat, zu einer deutschen Staats-Republik vereinigen wollten. Jetzt laßt aber wieder der Gedanke einer neuen Republik auf, einer rheinisch-westfälischen Republik. In einer Riesenversammlung in Köln forderten etwa 5000 Bürger die Unabhängigkeit der Rheinlands und Westfalens. Man will von Berlin nichts wissen, sondern die rheinisch-westfälischen Gebiete zusammenfassen unter einer eigenen Regierung. Freilich erklärte man, daß diese neue Republik sich dem deutschen Staat anschließen würde auf ein föderatives Deutschland hinarbeiten will.

Ist das nun eine Zersplitterung oder eine Erstarkung Deutschlands? Ist es zu begrüßen, daß sich diese Bewegung im Rheinland und Westfalen Boden schafft? Man wird diese Fragen verneinen müssen, denn diese Schöpfung hieße eine Zersplitterung Preußens. Was würde aus dem größten Bundesstaat Preußen übrig bleiben, wenn die Polen Polen und Teile

Westpreußens und Oberschlesiens zugesprochen erhielten, wenn Nordschleswig an Dänemark fiel, wenn Hannover sich selbstständig machte, wenn sogar, wie in kurhessischen Kreisen geratet wird, wieder das alte Kurhessen entstand! Preußen würde zu einem unbedeutenden Staat, zu einer Republik werden, der nicht mehr die Führung bleiben könnte, denn diese würde die größte der deutschen Republiken, jedenfalls Bayern, für sich beanspruchen. Ist es wirklich möglich, die Zentrale der Reichsregierung aus Berlin nach dem Süden zu verlegen, ist es ratsam, wenn solche Umgestaltung vor sich ginge? Das müßte unbedingt zu einem Verfall des Reiches, zu einer willkürlichen Kleinstaaterei führen, die sich nicht mehr unter einer Reichsregierung vereinigen und halten könnte.

Von diesen Gesichtspunkten aus, muß man den Bestrebungen der Kölner Bürger widersprechen und versuchen darauf hinzuwirken, daß Berlin letzten Endes doch etwas übertrieben geschützt worden ist. Es liegt kein Grund vor, daß sich neue Republiken bilden, weil man mit den Vorgängen in Berlin unzufrieden ist. Gewiß mögen hier die politischen Strömungen am meisten aufeinanderstoßen und augenblicklich wenig erfreuliche Ausichten schaffen. Das ist indessen kein Grund, Preußen zu verkleinern und auf eine letzte Stelle im Staatenbunde herabzudrücken. Hat denn das Rheinland und Westfalen mit Preußen wirklich so schlechte Erfahrung gemacht? Man könnte es begreifen, wenn Hannover wirklich, als was es jetzt ausgerufen ist, selbständige Republik bliebe, ja man würde sogar verstehen, wenn sich eine Republik Kurhessen bildete. Hier läge ein historisches Recht vor. Woraus aber will Rheinland und Westfalen sein Recht zur Selbständigkeit stützen? Man darf hier

doch von allem preussischen Gebiet sprechen und nicht zu weit in der Geschichte zurückgehen. Wollte man Jahrhunderte zurückblicken, dann hätten die Franzosen auch Recht, uns Elsaß-Lothringen zu nehmen, dann müßten wir uns mit dem Preußen des Großen Kurfürsten bescheiden: Mark Brandenburg und Ostpreußen! Das deutsche Staatswesen wird auch dann aufgebaut werden können, wenn Preußen weiter die Vormachtstellung behält. Jedenfalls liegen noch keine Anzeichen dafür vor, daß sich das Reich besser aufbauen ließe, durch Zersplitterung. Es werden sich aus diesen Gründen gewiß machende Stimmen gegen die rheinisch-westfälische Eigenbrütelei erheben und heute sind wir ja gottlob noch nicht so weit, um die Beschlüsse in Köln als Tatsache aufzufassen. Im Aufbau müssen wir denken und die Rheinländer und Westfalen werden uns hoffentlich dabei unterstützen.

Das Wichtigste.

300 Gemeinden der ungarischen Komitats-Eisenstadt, Pörsburg, Dedenburg und Wieselburg haben sich heute in Wieselburg zu einem Freistaate zusammengeschlossen.

Nach einer Meldung des „Echo de Paris“ wird die interalliierte Vorfriedenskonferenz am 17. Dezember in Paris mit einem feierlichen Empfang Wilsons und des Königs von Italien eröffnet werden.

Nach dem „Giornale d'Italia“ erreicht der Betrag der in Italien